

VORTRÄGE / LECTURES

Die Rolle der Staatsanwaltschaft in der Justiz in Japan

Satoshi Hirose^{*}

- I. Einleitung
- II. Die Staatsanwaltschaften in Japan
 - 1. Organisation
 - 2. Personeller Aufbau der Staatsanwaltschaften
 - 3. Die Aufgaben der Staatsanwälte
 - 4. Besonderheiten der Tätigkeit eines Staatsanwalts
- III. Das Ermittlungsverfahren
 - 1. Umriss der Ermittlungen
 - 2. Die Festnahme
 - 3. Die Untersuchungshaft

I. EINLEITUNG

Meine sehr geehrten Damen und Herrn,

ich danke Ihnen herzlich für die Gelegenheit, Ihnen heute die japanische Staatsanwaltschaft sowie die japanische Strafprozessordnung und insbesondere das Ermittlungsverfahren vorstellen zu dürfen. Seit Juli 2010 bin ich als Justizattaché an der japanischen Botschaft in Berlin tätig. In dieser Funktion habe ich zwar den Status eines Diplomaten, aber eigentlich beschäftige ich mich seit über zehn Jahren als Staatsanwalt mit dem Strafverfahren in Japan.

Wie Ihnen bekannt sein dürfte, gilt die deutsche Strafprozessordnung als Vorbild für die Strafprozessordnung in Japan. Tatsächlich aber konnte ich in der Praxis des deutschen Strafrechts eine Reihe von Unterschieden im Vergleich zur Rolle des Staatsanwalts in Japan entdecken.

Als einen bedeutenden Unterschied zwischen den Strafverfahren in Japan und in Deutschland lässt sich etwa das deutsche „Amtsermittlungsprinzip“ anführen.

In Japan gilt dieses Prinzip nicht, vielmehr kommt dort stattdessen das „Parteiprinzip“ Anwendung. Dabei ist es im allgemeinen so, dass der Staatsanwalt in gleicher

^{*} Justizattaché an der japanischen Botschaft in Berlin. Der Vortrag wurde auf Einladung der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung am 25. April 2013 in den Räumen der Staatsanwaltschaft Hamburg gehalten. Die Vortragsfassung ist beibehalten.

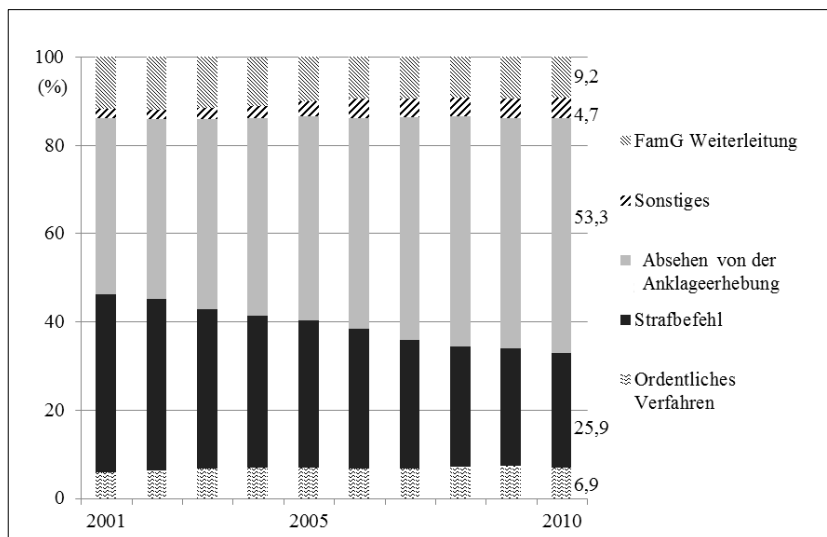
Weise wie die Polizeibediensteten während der Ermittlungsphase Beschuldigte und Zeugen befragt und darüber ein Protokoll anfertigt.

Da die Beweislast für die Anklagetatsachen beim Staatsanwalt liegt, findet eine Vernehmung durch den Staatsanwalt auch während des Prozesses vor dem Gericht statt. Erst danach erfolgt die Vernehmung durch den Richter.

Darüber hinaus kommt in Japan das „Opportunitätsprinzip“ zur Anwendung. Dies bedeutet, dass es auch hinsichtlich der Frage einer Anklageerhebung, bei der ein ausreichender Verdacht auf eine Straftat besteht und zudem die Bedingungen für eine Anklage erfüllt sind, im Ermessen des Staatsanwalts liegt, dennoch von einer Anklage abzusehen. Hierin liegt ein großer Unterschied zu Deutschland, wo das „Legalitätsprinzip“ gilt. Nach diesem muss der Staatsanwalt bei sämtlichen Straftaten Anklage erheben, wenn es nach dem Resultat der Ermittlungen möglich erscheint, dass es zu einem Schuldspruch kommt.

Zu Ihrer Information möchte ich Ihnen eine Statistik zu den Abschlüssen von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften in Japan in den letzten zehn Jahren zeigen.

Kategorien der Verfahrensabschlüsse der Staatsanwaltschaften in Japan



Die unterste Kategorie in dieser Grafik zeigt die Fälle, in denen ein ordentliches Verfahren gefordert und Anklage erhoben wurde. Die darüber liegende Kategorie zeigt die Fälle, in denen Anklage erhoben wurde und ein Strafbefehl in Form einer Geldstrafe erging. Beide Kategorien zusammengenommen machen deutlich, dass in den vergangenen zehn Jahren in rund vierzig Prozent aller Fälle von Seiten der Staatsanwaltschaft tatsächlich Anklage erhoben wurde.

Die mittlere Kategorie hingegen zeigt diejenigen Fälle, in denen trotz Vorliegen des Verdachts einer Straftat aufgrund des Charakters, Alters oder Umfeldes des Täters, der geringen Schwere der Straftat oder sonstiger Umstände entschieden wurde, dass eine Anklageerhebung nicht zwingend notwendig ist. In dieser Kategorie kommt die Besonderheit des Strafverfahrens in Japan gut zum Ausdruck. Schaut man sich das Jahr 2010 an, so umfasst sie 53,3 Prozent aller Fälle. Das heißt: In mehr als der Hälfte der Fälle hat die Staatsanwaltschaft entschieden, dass keine Anklage erhoben wird. Folglich wurde der Fall ohne Anklageerhebung abgeschlossen.

Darüber hinaus zeigt die zweite Kategorie von oben die Zahl der Fälle, bei denen die Bedingungen für eine Anklageerhebung nicht gegeben waren, bei denen die Schuld nicht strafwürdig war, oder bei denen kein ausreichender Verdacht auf eine Straftat bestand und deshalb keine Anklage erhoben wurde. Die oberste Kategorie zeigt schließlich die Fälle von Jugendlichen, bei denen im Unterschied zu Erwachsenen eine besondere Behandlung erfolgte, nämlich die Weiterleitung an ein Familiengericht.

In Japan wurde ein System der Überprüfung etabliert, bei dem Institutionen, die mit aus der Bevölkerung gewählten Vertretern besetzt sind, kontrollieren, ob die vom Staatsanwalt gefällte Entscheidung, keine Anklage zu erheben, angemessen war oder nicht. Zur Schaffung dieses Überprüfungssystems gab es 2009 eine Gesetzesreform. In deren Zuge wurde neu eingeführt, dass, wenn die Überprüfungsinstitution zweimalig dahingehend entschieden hat, dass eine Anklageerhebung doch angemessen sei, die Entscheidung des Staatsanwalts auf Nichterhebung einer Anklage aufgehoben und zwangsweise Anklage erhoben wird. Aus diesem Grund wurde in den letzten Jahren in Japan – beispielsweise bei Korruptionsvorwürfen gegen bekannte Politiker oder bei schweren Zugunfällen – des öfteren die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, auf eine Anklage zu verzichten, aufgehoben und zwangsweise Anklage erhoben. Der Prozessverlauf dieser Fälle fand entsprechend in den Medien große Beachtung.

II. DIE STAATSANWALTSCHAFTEN IN JAPAN

1. *Organisation*

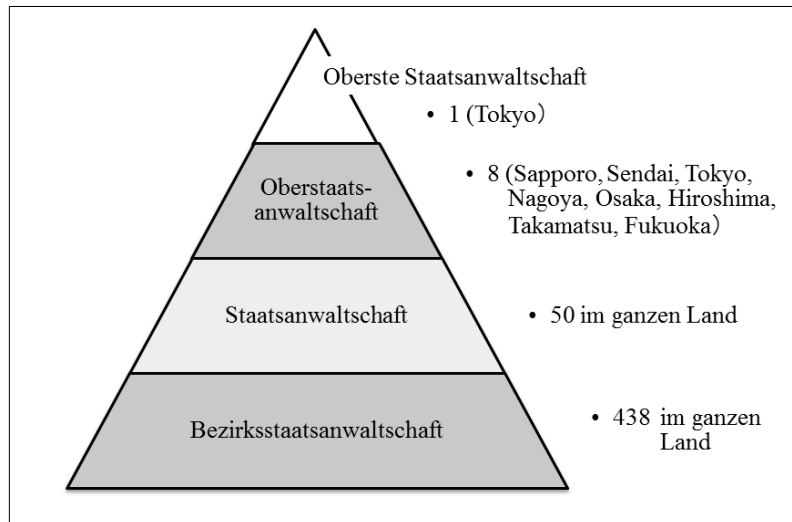
Als Nächstes möchte ich über die Staatsanwaltschaften in Japan sprechen. Die heutigen Staatsanwaltschaften sind auf der Basis des 1947 verabschiedeten Gesetzes über die Staatsanwaltschaften organisiert. Die Organisation der Staatsanwaltschaften folgt dabei der Form einer Pyramide mit der Obersten Staatsanwaltschaft an der Spitze. Diese Oberste Staatsanwaltschaft hat ihren Sitz in Tokyo.

In acht großen Städten gibt es jeweils eine Oberstaatsanwaltschaft.

Darunter befinden sich die regionalen Staatsanwaltschaften in den einzelnen Präfekturen. Insgesamt besteht Japan aus 47 Präfekturen. Da Hokkaido aber flächenmäßig sehr groß ist, ist diese Präfektur in vier Gebiete unterteilt, so dass es insgesamt 50 regionale Staatsanwaltschaften gibt. Unterhalb dieser regionalen Staatsanwaltschaften gibt es dann

noch Bezirksstaatsanwaltschaften. Diese befinden sich in 438 größeren Städten. Auch die Gerichte sind in gleicher Weise wie die Staatsanwaltschaften organisiert. Es gibt den Obersten Gerichtshof, die Oberlandesgerichte, die Landgerichte und darunter die Amtsgerichte.

Staatsanwaltschaften in Japan



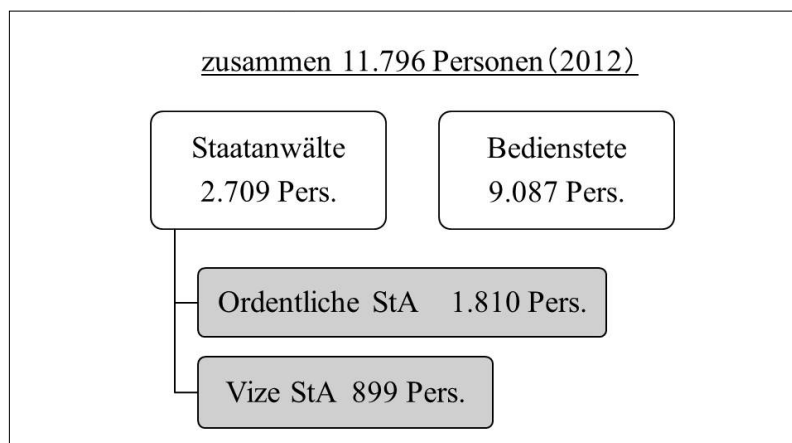
Übrigens gibt es im japanischen Gerichtssystem einen dreistufigen Instanzenweg. Wer mit dem Ergebnis des Verfahrens in der ersten Instanz nicht zufrieden ist, kann in Berufung gehen. Falls auch dieses Verfahren nicht zur Zufriedenheit ausfällt, besteht die Möglichkeit, Revision einzulegen. In Bezug auf die Staatsanwaltschaften sind bei Strafprozessen die Bezirksstaatsanwaltschaften oder die regionalen Staatsanwaltschaften für die erste Instanz zuständig. Die Berufungsfälle der zweiten Instanz fallen in die Zuständigkeit der Oberstaatsanwaltschaften, und für die Revision ist grundsätzlich die Oberste Staatsanwaltschaft verantwortlich.

2. Personeller Aufbau der Staatsanwaltschaften

Als Nächstes möchte ich den personellen Aufbau der Staatsanwaltschaft erläutern. In allen Staatsanwaltschaften Japans sind zusammen 11.796 Personen tätig. Davon sind 2.709 Staatsanwälte und die restlichen 9.087 Bedienstete der Staatsanwaltschaften. Es gibt Ordentliche Staatsanwälte und Vizestaatsanwälte. Ich weiß nicht, ob diese deutschen Namen wirklich korrekt sind, aber in diesem Vortrag möchte ich diese beiden Bezeichnungen – Ordentliche Staatsanwälte und Vizestaatsanwälte – verwenden. Vizestaatsanwälte sind vielleicht ähnlich wie Amtsanwälte in Deutschland.

Schlüsselt man die Staatsanwälte weiter auf, so gibt es 1.810 Ordentliche Staatsanwälte und 899 Vizestaatsanwälte. Sämtliche Zahlen stammen übrigens aus dem Jahr 2012.

Angehörige der Staatsanwaltschaften



Die Staatsanwälte einschließlich der Vizestaatsanwälte führen Untersuchungen durch, entscheiden über eine Anklage und treten in Prozessen auf. Die Bediensteten der Staatsanwaltschaften hingegen unterstützen die Tätigkeit der Staatsanwälte, nehmen ihre Weisungen entgegen und sind mit dem Einziehen von Geldstrafen oder dem Führen von Vorstrafenregistern sowie der Akten befasst. Zudem gehört auch das Rechnungs- und Verwaltungswesen der Staatsanwaltschaft zu ihrer Tätigkeit.

In Japan habe ich größtenteils von neun Uhr morgens bis zehn oder elf Uhr nachts zusammen mit den zuständigen Bediensteten der Staatsanwaltschaft im selben Dienstzimmer gearbeitet. Auch samstags war ich tätig, um Beschuldigte und Zeugen zu befragen. An Tagen, an denen ich einmal früher mit meiner Arbeit fertig war, bin ich zusammen mit meinen Kolleginnen und Kollegen nach der Arbeit oft in Kneipen gegangen. Daher ist es wohl nicht nur bei mir, sondern bei fast allen Staatsanwälten in Japan so, dass sie mehr Zeit mit ihren Mitarbeitern verbringen als mit ihren Ehepartnern und Kindern. Auch denke ich, dass der Anteil der ledigen Staatsanwälte im Vergleich zu anderen Staatsbediensteten höher ist.

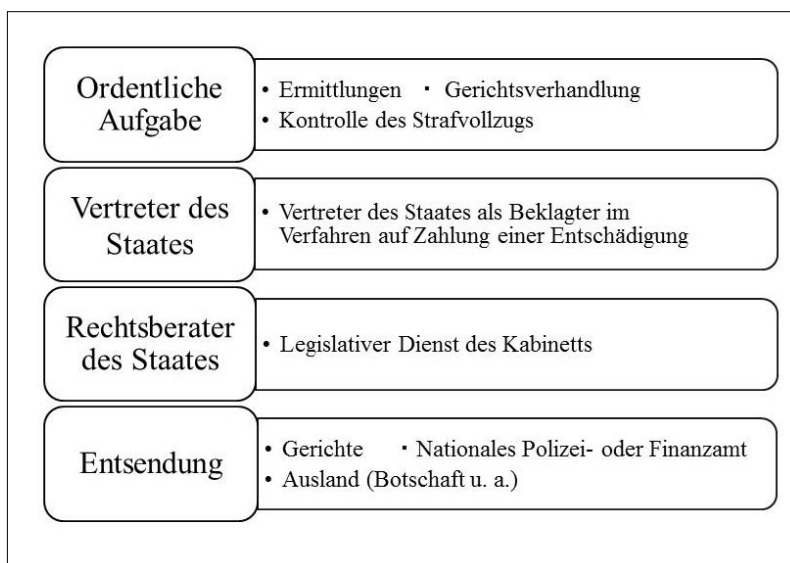
3. Die Aufgaben der Staatsanwälte

Nun möchte ich Ihnen die Aufgaben der Staatsanwälte erläutern. Zunächst einmal führt der Staatsanwalt bei Straffällen Untersuchungen zu allen möglichen Delikten durch und erhebt dann Anklage bei Gericht, wenn dies notwendig ist. Er nimmt an der Gerichtsverhandlung teil und fordert dort für die Straftat, die der Angeklagte begangen hat, die Anwendung der korrekten Gesetzesvorschriften und die Verhängung der entsprechenden Strafe. Steht das Strafmaß für den Angeklagten fest, kontrolliert er den Vollzug der Strafe.

Zudem ist gesetzlich festgeschrieben, dass ein Staatsanwalt Ermittlungen zu allen möglichen Straftaten durchführen kann. Sowohl in Japan als auch in Deutschland fungieren Staatsanwälte als Vertreter des öffentlichen Interesses – in diesem Punkt stimmen sie überein. Allerdings wird in Japan die Rolle des Staatsanwalts als Beteiligter betont, der die Ermittlungen in engem Zusammenwirken mit der Polizei durchführt.

Darüber hinaus ist festgelegt, dass Staatsanwälte in Japan als Vertreter des öffentlichen Interesses auch sonstige vom Gesetz vorgeschriebene Tätigkeiten ausüben. Dies heißt zum Beispiel, dass, wenn der Staat als Beklagter auf Zahlung einer Entschädigung verklagt wird, der Staatsanwalt als Vertreter des Staates vor Gericht auftritt. Auch übernimmt er die Aufgabe eines Rechtsberaters des Staates. So kann er etwa in den Legislativen Dienst des Kabinetts entsandt werden, um dort zu prüfen, ob ein Gesetzentwurf anderen Gesetzentwürfen widerspricht. Zudem können Staatsanwälte als Richter an Gerichte oder an andere Behörden wie das Nationale Polizeiamt oder das Nationale Finanzamt entsendet werden. Und schließlich können sie auch wie ich ins Ausland entsendet werden, um als Diplomat an einer Botschaft zu arbeiten – oder aber beispielsweise auch in Länder Südostasiens, um dort beim Aufbau der Rechtssysteme zu helfen. Tatsächlich bestehen heutzutage viele Aufgaben in ganz unterschiedlichen Bereichen.

Aufgaben der Staatsanwälte



4. Besonderheiten der Tätigkeit eines Staatsanwalts

Als nächsten Punkt möchte ich die Besonderheiten der Tätigkeit eines Staatsanwalts erläutern.

Wie bereits gesagt hat ein Staatsanwalt in Japan die Befugnis, bei allen Fällen Ermittlungen in Bezug auf eine Straftat durchzuführen, wobei diese Ermittlungen zusammen mit Polizeibediensteten durchgeführt werden. Das heißt, der Staatsanwalt vernimmt Beschuldigte, Opfer und Zeugen direkt. Ich weiß, dass in Deutschland Vernehmungen durch einen Staatsanwalt fast nicht vorkommen. In den USA, wo das Parteiprinzip gilt, wird vom Staatsanwalt verlangt, dass er als Vertreter des öffentlichen Interesses am Strafprozess teilnimmt. Dabei ist nicht vorgesehen, dass er eigene Ermittlungen durchführt. Unter diesem Gesichtspunkt mag es eine Ausnahme sein, dass der Staatsanwalt in Japan aktiv an den Vernehmungen beteiligt ist.

Ursprünglich fanden Vernehmungen durch einen Staatsanwalt in Japan selten statt, vielmehr erfolgte die Anklage allein auf der Basis der Untersuchungen der Polizei. Aus diesem Grund war die Quote der Fälle, in denen Anklage eingereicht wurde, sehr hoch und lag bei rund 80 Prozent. Allerdings wurde auch ein hoher Anteil der Anklagen bei der Voruntersuchung wieder eingestellt, nämlich etwa 44 Prozent. Einstellung der Anklage bei der Voruntersuchung heißt, dass nach Anklageerhebung vom Voruntersuchungsrichter entschieden wurde, dass kein Verdacht auf eine Straftat vorliegt. Darüber hinaus betrug auch die Quote der Freisprüche rund 7 Prozent. Das sind Zahlen aus dem Jahr 1898, also vor über 110 Jahren. Ich denke, damals blieb den Staatsanwälten oft nichts anderes übrig, als die Ergebnisse der Untersuchung durch die Polizei ungeprüft zu übernehmen und Anklage zu erheben. Es wurde dann kritisiert, dass dies zu immer mehr falschen Beschuldigungen führe. Daraufhin wurden auch die Staatsanwälte aktiv in die Untersuchungen einbezogen, und sie begannen, Beschuldigte, Opfer und Zeugen zu vernehmen. Als Ergebnis dessen lag die Anklagequote um 1924 bei 31 Prozent. Bei der Voruntersuchung wurden 5 Prozent der Anklagen eingestellt, während die Freisprüche 1,6 Prozent ausmachten. Heute besteht das System der Voruntersuchung nicht mehr. In den letzten Jahren lag die Anklagequote bei 35 Prozent, während die Quote der Freisprüche bei 0,1 Prozent lag.

Wie eingangs bereits vorgestellt, liegt es im Ermessen der Staatsanwälte in Japan, Anklage zu erheben oder von einer Anklageerhebung abzusehen. Angenommen, es gab eine Straftat und es könnte daher Anklage erhoben werden: So gibt es doch auch Fälle, in denen unter Berücksichtigung des Charakters der Straftat, der Vorstrafen des Beschuldigten, der Auswirkungen des Schadens oder der Gefühle des Opfers keine Anklage erhoben wird. Es ist eine große Besonderheit der japanischen Strafprozessordnung, dass sie dem Staatsanwalt das Ermessen zugesteht, Anklage zu erheben oder dies nicht zu tun. Dies wird als Opportunitätsprinzip bezeichnet. Es ist eine außerordentlich bedeutsame Befugnis. Der Staatsanwalt kann unter Berücksichtigung der konkreten Umstände in Bezug auf den Beschuldigten entscheiden, ob er Anklage erhebt oder davon absieht. Wenn zum Beispiel ein Beschuldigter, der seine Tat aufrichtig bereut und Besserung gelobt, dennoch angeklagt würde, hätte dies zur Folge, dass er von seinen Arbeitskollegen und Nachbarn gemieden würde.

Diese Folge hätte große soziale Auswirkungen und könnte sich auch negativ auf seine angestrebte Besserung auswirken. Um diese negativen Aspekte zu vermeiden, kann von einer Anklage des Beschuldigten abgesehen werden. So erhält er die Chance, sich noch einmal in der Gesellschaft zu bewähren. Für den Beschuldigten stellt dies einen großen Pluspunkt dar. Andererseits begeht ein Staatsanwalt, wenn er diese Befugnis nach eigenem Gutdünken anwendet, Amtsmissbrauch. Aus diesem Grund muss die Anwendung dieser Befugnis nach strikten Vorgaben erfolgen. Selbstverständlich muss der Staatsanwalt, wenn er diese Maßnahme trifft, die Zustimmung seines Vorgesetzten einholen. Zudem erfolgt eine nachträgliche Untersuchung. Sollte man dabei zu dem Schluss kommen, dass das Absehen von einer Anklage unberechtigt ist, so würde eine erneute Untersuchung angeordnet. Aus diesem Grund wird von dieser Befugnis nur sehr zurückhaltend und in vernünftigem Rahmen Gebrauch gemacht.

Auch in Deutschland heißt es in den Paragraphen 153 und 153a der Strafprozessordnung, dass bei geringeren Vergehen sowie bei der Aussicht auf Wiedergutmachung des Schadens von einer Eröffnung des Hauptverfahrens abgesehen werden kann. Dies mag ein wenig ähnlich sein wie in Japan. Allerdings besteht in Deutschland auch nach Erhebung der Anklage die Möglichkeit der Einstellung des Verfahrens, während in Japan das Absehen von einer Anklage nur vor der Anklageerhebung möglich ist. Zudem liegt diese Befugnis allein beim Staatsanwalt.

Ich habe vorhin gesagt, dass der Anteil der Freisprüche in Japan bei gerade einmal 0,1 Prozent liegt. Das ist eine außerordentlich niedrige Zahl. Umgekehrt beläuft sich der Anteil der Schuldsprüche auf 99,9 Prozent – ebenfalls ein extremer Wert. Diese Zahlen beruhen darauf, dass in Japan nur in den Fällen Anklage erhoben wird, in denen die Aussicht für einen Schuldspruch sehr groß ist. Von einem Staatsanwalt in Japan wird verlangt, dass er für die Anklageerhebung detaillierte Beweise sammelt, um mit Blick auf einen zu erwartenden Schuldspruch die Tatsachen in Bezug auf das Vergehen nachzuweisen. Gelingt es während der Phase der Untersuchung nicht, die erforderlichen Beweise für eine Schuld in ausreichendem Maße zu sammeln, wird von einer Anklageerhebung abgesehen, weil die Beweise nicht ausreichen.

III. DAS ERMITTLUNGSVERFAHREN

1. *Umriss der Ermittlungen*

Nun möchte ich Ihnen den konkreten Ablauf eines allgemeinen Strafverfahrens in Japan erläutern.

Ist eine Straftat geschehen, nehmen die Ermittlungen ihren Anfang. Es wird dann der Straftäter ermittelt. Nach der Ermittlung des Straftäters stehen zwei Optionen zur Auswahl: einmal die Durchführung einer zwangsweisen Ermittlung mit Festnahme und Untersuchungshaft, und zweitens die freiwillige Ermittlung ohne Anwendung von Zwangsmitteln.

Nach dem Abschluss der Ermittlungen entscheidet der Staatsanwalt darüber, ob Anklage erhoben wird oder nicht.

2. Die Festnahme

Nun komme ich zur Festnahme.

Festnahme bedeutet hier etwas Ähnliches wie die „vorläufige Festnahme“ vor der Untersuchungshaft in Deutschland. In Japan gilt das Prinzip, dass vor der Untersuchungshaft unbedingt eine Festnahme erfolgen muss. Folglich ist es nicht möglich, Untersuchungshaft ohne eine Festnahme zu verhängen.

Bei den Festnahmen gibt es drei Kategorien: (1) gewöhnliche Festnahme, (2) Festnahme in dringenden Fällen und (3) Festnahme auf frischer Tat. Die Festnahme aufgrund einer Personenfahndung zählt zu den gewöhnlichen Festnahmen.

Festnahme I

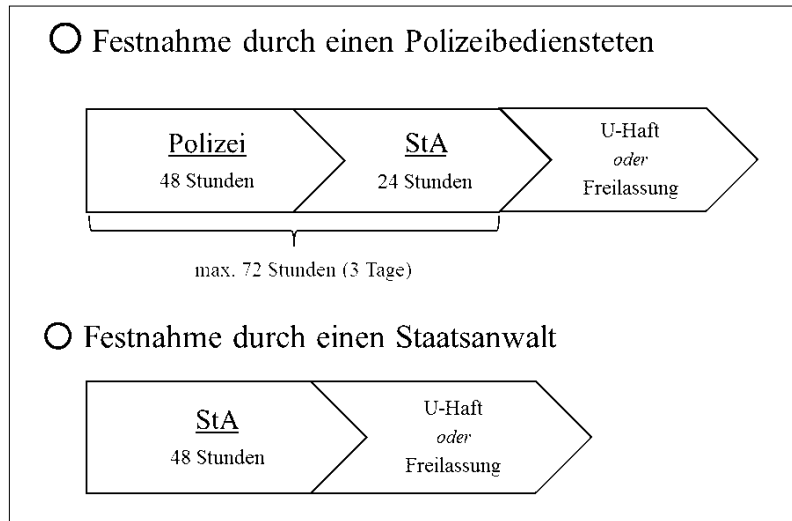
| |
|--|
| <p>Gewöhnliche Festnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Genehmigung eines Richters ist erforderlich (Antrag der Polizei oder des Staatsanwalts) |
| <p>Festnahme in dringenden Fällen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachträgliche Genehmigung eines Richters |
| <p>Festnahme auf frischer Tat</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zulässig ohne Haftbefehl |

Da eine Festnahme ein Zwangsmittel darstellt, ist für ihre Durchführung unbedingt die schriftliche Genehmigung eines Gerichts erforderlich. Ausnahmen liegen nur bei der Festnahme in dringenden Fällen sowie der Festnahme auf frischer Tat vor.

In der Regel beantragen Polizei und Staatsanwalt bei Gericht den Erlass eines Haftbefehls. Der Richter entscheidet, ob die Voraussetzungen für eine Festnahme gegeben sind und stellt, wenn dies der Fall ist, einen Haftbefehl aus.

Polizei und Staatsanwalt nehmen dann auf der Grundlage des gerichtlich ausgestellten Haftbefehls die Festnahme des Beschuldigten vor. Dabei muss diesem Beschuldigten der Haftbefehl vorgelegt werden.

Da sich die Prozedur unterscheidet je nachdem, ob die Festnahme durch einen Polizeibediensteten oder durch einen Staatsanwalt erfolgt, werde ich beide getrennt erläutern.

Festnahme II*a) Festnahme durch einen Polizeibediensteten*

Erfolgt die Festnahme durch einen Polizeibediensteten, kann der Beschuldigte nach seiner Festnahme höchstens 48 Stunden – also zwei Tage – auf der Polizeiwache festgehalten werden. In dieser Zeit wird darüber entschieden, ob die Ermittlungen beendet werden und eine Freilassung erfolgt, oder ob weitere Ermittlungen notwendig sind, so dass für eine Fortführung der Gewahrsamsnahme Untersuchungshaft verhängt wird.

Sollte entschieden werden, dass die Ermittlungen abgeschlossen sind, oder dass sie auch ohne anschließende Untersuchungshaft fortgeführt werden können, erfolgt eine Freilassung, ohne dass eine Untersuchungshaft erforderlich ist. Sollte die Polizei zu dem Schluss kommen, dass eine anschließende Untersuchungshaft des Beschuldigten notwendig ist, wird er an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

Auf dieser Verfahrensstufe kann der Beschuldigte für höchstens 24 Stunden in der Staatsanwaltschaft festgehalten werden. Entscheidet der Staatsanwalt in dieser Frist, dass eine Untersuchungshaft nicht erforderlich ist, wird der Beschuldigte freigelassen. Sollte aber eine anschließende Untersuchungshaft für notwendig erachtet werden, wird bei Gericht Untersuchungshaft beantragt.

Darüber hinaus kann innerhalb dieser Frist auch Anklage erhoben werden. Da der Beschuldigte in diesem Fall zum Angeklagten wird, kommt er als Angeklagter in Untersuchungshaft.

In Deutschland muss ein Beschuldigter, der festgenommen wurde, spätestens am Tag nach der Festnahme einem Richter vorgeführt werden. Im Unterschied dazu ist es in Japan möglich, den Beschuldigten von der Festnahme durch einen Polizeibediensteten an bis zur Beantragung der Untersuchungshaft bis zu maximal 72 Stunden – also drei Tage – festzuhalten.

b) Festnahme durch einen Staatsanwalt

Nun spreche ich das Verfahren der Festnahme durch einen Staatsanwalt an.

Erfolgt die Festnahme durch einen Staatsanwalt, kann der Beschuldigte für höchstens 48 Stunden in der Staatsanwaltschaft, genauer gesagt in einer Einrichtung zur Unterbringung festgehalten. In dieser Zeit wird entschieden, ob er freigelassen oder in Untersuchungshaft genommen wird, um ihn weiterhin festzuhalten. Wird entschieden, dass eine Untersuchungshaft nicht notwendig ist, erfolgt die Freilassung.

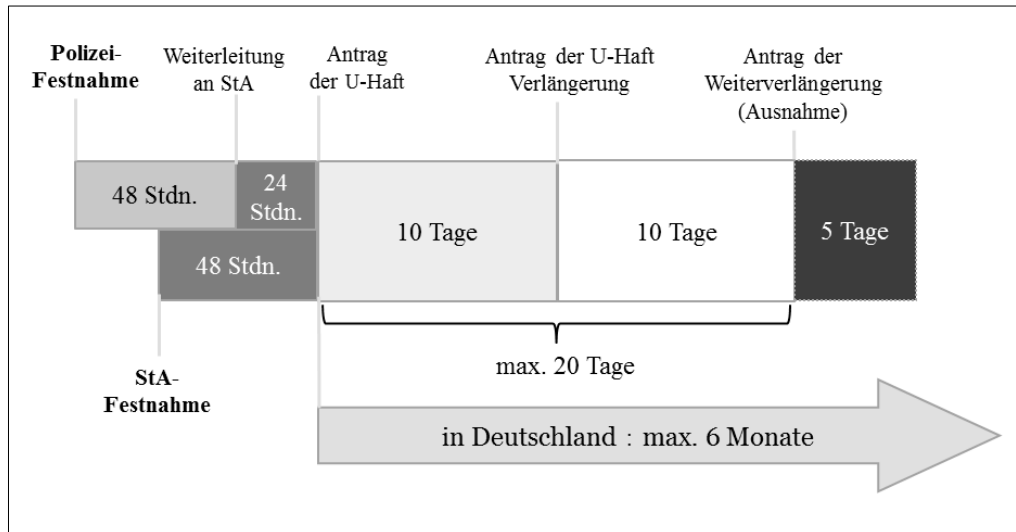
Ebenso kann in dieser Zeit Anklage erhoben werden. Auch in diesem Fall wird der Beschuldigte zum Angeklagten, und er kommt als Angeklagter in Untersuchungshaft.

3. Die Untersuchungshaft

Als Nächstes komme ich auf die Untersuchungshaft zu sprechen. Wie eben bereits gesagt, gilt in Japan der Grundsatz der vorherigen Festnahme, so dass die Untersuchungshaft stets auf eine Festnahme folgt.

Bei Festnahme durch einen Polizeibeamten ist nun innerhalb von 72 Stunden – 48 Stunden auf der Polizeiwache und 24 Stunden in der Staatsanwaltschaft – darüber zu entscheiden, ob Untersuchungshaft zu verhängen ist oder nicht. Bei einer Festnahme durch den Staatsanwalt stehen für diese Entscheidung über eine Untersuchungshaft 48 Stunden zur Verfügung.

Untersuchungshaft



Entscheidet der Staatsanwalt auf die Notwendigkeit einer Untersuchungshaft, benötigt er für diese Untersuchungshaft die schriftliche Genehmigung eines Richters. Daher beantragt er bei einem Richter die Ausstellung eines Untersuchungshaftbefehls.

Der Richter entscheidet auf Antrag des Staatsanwalts darüber, ob die Voraussetzungen für die Untersuchungshaft gegeben sind. Die Voraussetzungen dafür sind gegeben, wenn zum einen Gründe für einen ausreichenden Verdacht vorliegen, dass der Beschuldigte eine Straftat begangen hat. Zudem muss eine der folgenden weiteren Voraussetzungen erfüllt sein: (1) der Beschuldigte hat keinen Wohnsitz, (2) er steht im Verdacht, Beweismittel zu vernichten oder (3) er steht im Verdacht, fliehen zu wollen.

Trifft einer dieser drei genannten Gründe zu, gelten die Voraussetzungen für eine Untersuchungshaft bei Bestehen eines ausreichenden Tatverdachts als erfüllt. Kommt das Gericht zu der Entscheidung, dass die Voraussetzungen für die Untersuchungshaft gegeben sind, wird ein Untersuchungshaftbefehl ausgestellt.

Die Dauer der Untersuchungshaft beträgt in der Regel zehn Tage beziehungsweise bei einer Verlängerung maximal 20 Tage. In diesem Zeitraum sind die Ermittlungen abzuschließen. Zwar ist darüber hinaus eine weitere Verlängerung um fünf Tage möglich, aber dies stellt eine große Ausnahme dar und gilt nur bei bestimmten Straftaten. In Bezug auf die Länge der Untersuchungshaft in Japan und in Deutschland besteht ein großer Unterschied. Hier in Deutschland können Beschuldigte grundsätzlich bis zu sechs Monate in Untersuchungshaft genommen werden.

Zum Schluss zeige ich Ihnen ein Beispiel für eine tatsächliche Anklageschrift.

Anklageschrift

| | |
|---|-------------------------|
| 平成21年検第1888号 | |
| 起 訴 状 | |
| 平成21年2月19日 | |
| 東京地方裁判所 殿 | |
| 東京地方検察庁 検察官 検事 甲 野 一 郎 御 | |
| 下記被告事件につき公訴を提起する。 | |
| 記 | |
| 本 籍 | 新潟市中央区白山町1丁目2番地 |
| 住 居 | 東京都墨田区和光1丁目1番7号和光寮104号室 |
| 職 業 | 無 職 |
| 勾留中 | 上 杉 健 二 昭和50年6月6日生 |
| 公 訴 事 実 | |
| 被告人は、平成21年2月2日午後9時過ぎころ、東京都墨田区和光1丁目1番7号和光寮106号室の武田真方において、同人(当時22歳)に対し、殺意をもって、果物ナイフでその左前胸部を1回突き刺し、よって、同日午後10時52分ころ、同区和光3丁目1番23号山田病院において、同人を左前胸部刺創に基づく失血により死亡させて殺害したものである。 | |
| 罪 名 及 び 罰 条 | |
| 殺 人 | 刑法第199条 |

In Japan wird nicht im Namen der Staatsanwaltschaft Anklage erhoben, sondern der Staatsanwalt selbst erhebt in seinem eigenen Namen Anklage. Zudem ist die Anklageschrift sehr einfach gehalten. Dort sind neben dem Namen, Geburtsdatum und Beruf des Angeklagten noch Zeitpunkt und Ort der Straftat sowie der entstandene Schaden in einfacher Weise angeführt. Angaben zur Familie des Angeklagten, zu Vorstrafen, zum Motiv und zu den näheren Umständen der Straftat fehlen hingegen völlig.

Das Gesetz schreibt vor, dass bei der Anklageerhebung allein die Anklageschrift an das Gericht gesendet wird, während zum Beispiel Beweisunterlagen nicht an das Gericht weitergeleitet werden. Damit soll erreicht werden, dass sich der Richter nicht schon vor Beginn des Verfahrens eine Meinung über den Fall bildet.

Ich selbst habe an deutschen Gerichten und bei deutschen Staatsanwaltschaften hier in Hamburg hospitiert. Dabei wurde mir auch einmal eine richtige Anklageschrift gezeigt. Zusammen mit der Anklageschrift wurden auch die Aufzeichnungen zu dem Fall einschließlich der Beweisunterlagen eingereicht. Zudem enthielt die Anklageschrift detaillierte Angaben zum Ergebnis der Ermittlungen sowie zur Beweislage. Das zu sehen war für mich eine große Überraschung. Auch in diesem Punkt wird der große Unterschied zwischen Deutschland, wo das Amtsermittlungsprinzip der Gerichte gilt, und Japan deutlich, wo eine Meinungsbildung des Richters ausgeschlossen wird und das Parteiprinzip gilt.

Heute haben Sie meinem Vortrag und meinem bescheidenen Deutsch wirklich lange zugehört. Dafür möchte ich Ihnen ganz herzlich danken.

ZUSAMMENFASSUNG

Der Beitrag gibt einen Überblick über Organisation und Tätigkeit der Staatsanwaltschaft in Japan. Wesentliche Unterschiede gegenüber der deutschen Rechtslage liegen darin begründet, dass in Japan nicht das Legalitätsprinzip gilt, sondern das Partei- und das Opportunitätsprinzip zur Anwendung kommen. Die Anklageerhebung steht im Ermessen des Staatsanwaltes. Derzeit erfolgt lediglich in 35 % der Ermittlungen eine Anklage. Wird Anklage erhoben, erfolgt in 99,9 % der Verfahren eine Verurteilung. Des Weiteren erläutert der Beitrag die verschiedenen Möglichkeiten einer Festnahme, die Voraussetzungen für die Gewahrsamsnahme und die Anordnung einer Untersuchungshaft sowie deren jeweilige Dauer.

(Die Redaktion)

SUMMARY

The contribution gives an overview over the organization and activity of public prosecutors in Japan. Major differences between the Japanese and the German system

of public prosecution exist. Japan follows the so-called Opportunitätsprinzip, a principle according to which prosecution of an offence is discretionary for the public prosecutors, whereas Germany adheres to the so-called Legalitätsprinzip. According to this principle the prosecution of an offence is mandatory for the public prosecutors. A Japanese public prosecutor has discretion as to whether he makes a written indictment. This is done in about 35 percent of all investigations. After an indictment, a verdict of guilty is rendered in about 99.9 percent of all cases. Furthermore, the contribution explains the various possibilities of an arrest and the prerequisites for detention and its duration.

(The Editors)